

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 23.03.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 23. März 1912.) 9. Stück.

Inhalt:

- N^o. 19. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 7. März 1912 über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.
- N^o. 20. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1912, betreffend die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.
- N^o. 21. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 13. März 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.
- N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1912 zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911.

N^o. 19.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

Oldenburg, den 7. März 1912.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke der Bahnverbindung von Damme nach Bohmte, die der Wittlager Kreisbahn, Aktiengesellschaft, heute erteilt ist, wird nach Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 7. März 1912.

Ministerium der Finanzen.

R u h s t r a t.

Dr. Hillmer.

Genehmigungsurkunde

für

den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Damme nach Bohmte (Teilstrecke).

§ 1.

Nachdem die Wittlager Kreisbahn, Aktiengesellschaft, die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer der Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft dienenden Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte mit einem Haltepunkt an der Seddebrokstraße nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt:

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes).

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefährdung erforderlichen Ergänzungen und Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§ 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes die Betriebsunternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 8.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 9.

Die Bahn ist bis zum 31. Dezember 1914 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 100 *M* zu erlegen (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes).

§ 10.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund für jeden Tag eine Geldstrafe von 30 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund des Bahngesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 100 *M*

in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes).

§ 11.

Für die Verpflichtungen der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf preußischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 12.

Die Betriebsunternehmerin hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder, falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt
 - a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffsatzes oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pf. für je 50 kg und das km der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

- b) in Zügen, mit denen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des R.-G. vom 20. Dezember 1875 und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffsatzes einzuräumen.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 13.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung wird bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten der Unternehmerin zu erfolgen hat, ebenso hat die Unternehmerin die Kosten, die durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen, zu tragen.

§ 14.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet,

1. die Baurechnung für die dieser Genehmigung unterliegende Teilstrecke gesondert aufzustellen und der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen,
2. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,
3. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen

sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen,

4. nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einen Spezialreservefonds zu bilden.

§ 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsrreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsrreisen.

§ 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 7. März 1912.

Großherzoglich Oldenburgisches
Staatsministerium.

Ruhstrat.

N^o. 20.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, betreffend die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.

Oldenburg, den 13. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten werden der Geldwert der Naturerzeugnisse (Früchte, Holz, Tiere, tierische Bestandteile u. a.) und die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand, sowie des Fuhr- und Botenlohns von fünf zu fünf Jahren nach dem durch Schätzung oder Berechnung in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 12—16 zu ermittelnden Durchschnittspreise der vorhergegangenen 25 Jahre bestimmt.

§ 2.

Die Ermittlung und Feststellung der Preise sollen für das Herzogtum Oldenburg durch die Ablösungskommission in Oldenburg, für das Fürstentum Lüneburg durch die Ablösungskommission in Göttingen und durch die Preisermittlungskommissionen — eine für das Herzogtum Oldenburg und eine für das Fürstentum Lüneburg — vorgenommen werden.

§ 3.

Die Preisermittlungskommission besteht:

1. im Herzogtum Oldenburg aus sieben sachkundigen Eingefessenen des Herzogtums,
2. im Fürstentum Lüneburg aus drei sachkundigen Eingefessenen des Fürstentums.

§ 4.

Im Herzogtum Oldenburg werden die Mitglieder der Preisermittlungskommission durch Wahlmänner bestimmt, welche von den Amtsverbänden gewählt werden.

§ 5.

Die Amtsräte der Amtsverbände Oldenburg, Sever, Barel, Bechta und Cloppenburg wählen je 2 Wahlmänner, die übrigen Amtsräte und die Gesamtstadträte von Oldenburg und Delmenhorst wählen je einen Wahlmann.

Das Ergebnis der Wahl ist sofort dem Amte bzw. dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§ 6.

Die Wahlmänner derjenigen Amtsverbände, welche unter den nachstehenden Ziffern aufgeführt sind, wählen je ein Mitglied der Preisermittlungskommission und zugleich für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung desselben einen Ersatzmann,

und zwar:

1. die Amtsverbände Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg,
2. die Amtsverbände Westerstede und Barel,
3. die Amtsverbände Butjadingen, Brake und Esfleth,
4. die Amtsverbände Delmenhorst, Wildeshausen und Stadtgemeinde Delmenhorst,
5. der Amtsverband Vechta,
6. die Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe,
7. die Amtsverbände Zeven und Rühringen.

§ 7.

Zur Leitung der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission hat die Ablösungskommission für diejenigen Amtsverbände, welche gemeinschaftlich ein Mitglied wählen, einen Beamten zu bestimmen, welchem das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner durch die betreffenden Ämter bzw. Stadtmagistrat innerhalb 8 Tagen anzuzeigen ist.

Für den Amtsverband Vechta erfolgt die Wahl unter Leitung des Amtes Vechta.

§ 8.

Im Fürstentum Lüneburg werden die Mitglieder der Preisermittlungskommission und für jedes ein Ersatzmann (§ 6) durch den Provinzialrat gewählt.

§ 9.

Bei der Wahl der Wahlmänner (§ 5) und bei der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission (§§ 6 und 8) ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los, das, wenn die Erwählten nicht anwesend sind, für sie gezogen wird.

Die Wahlen sind so zeitig vorzunehmen, daß die nach Maßgabe derselben zu bildende Preisermittlungskommission noch im Laufe des betreffenden Jahres zusammenberufen werden kann.

§ 10.

Innerhalb 8 Tagen nach der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission hat der mit der Leitung der Wahl Beauftragte, im Fürstentum Lübeck die Großherzogliche Regierung in Gütin (§§ 7 und 8), das Ergebnis der Wahl zugleich mit der eingegangenen Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl der Ablösungskommission mitzuteilen, die den Gewählten die Gegenstände, deren Preise zu ermitteln sind, bezeichnet und sie unter Bestimmung der Zeit und des Ortes zur Vornahme des Geschäfts einladet.

Als Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts ist, soweit möglich, ein innerhalb der beiden letzten Monate liegender Tag desjenigen Jahres zu bestimmen, mit dessen Ablauf die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren.

§ 11.

Die Preisermittlungskommission tritt unter dem Vor- sitze und der Leitung eines Mitgliedes der Ablösungs- kommission zusammen, das die Mitglieder der Preisermittlungskommission auf die gewissenhafte Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäftes mittels Gelöbnisses an Eides- statt verpflichtet. Der Vorsitzende nimmt an den Ab- stimmungen nicht teil.

§ 12.

Für das Herzogtum Oldenburg erfolgt die jedesmalige Ermittlung der Durchschnittspreise (vergl. § 1) in nachstehender Weise:

1. Die Mitglieder der Preisermittlungskommission haben in der zwischen ihrer Wahl und dem Tage des Zusammentritts liegenden Zeit für sämtliche nach § 1 in Betracht kommenden Ablösungsgegenstände möglichst sichere Nachrichten über die Preise, welche in den letzten 5 Jahren — nämlich in demjenigen Jahre, mit dessen Ablaufe die zurzeit bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, und in den demselben vorausgegangenen 4 Jahren — gezahlt worden sind, einzuziehen. Nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Erkundigungen hat die Preisermittlungskommission am Tage des Zusammentritts die Durchschnittspreise für die gedachten 5 Jahre durch Beschluß festzustellen, wobei es ihr freisteht, angemessene Ermäßigung oder Erhöhungen Platz greifen zu lassen, wenn in einzelnen Jahren vorübergehende außerordentliche Vorkommnisse ein beträchtliches Steigen oder Fallen der Preise zur Folge gehabt haben. Soweit es an genügenden Nachrichten über die in Betracht kommenden Preise fehlen sollte, hat deren Bestimmung durch Schätzung zu erfolgen. Die Preise sind regelmäßig für das ganze Herzogtum einheitlich zu bestimmen, doch kann die Preisermittlungskommission, wenn und soweit sie dies für erforderlich hält, kleinere Bezirke bilden und für diese die Preise besonders ermitteln und feststellen.

Die Preisermittlungskommission faßt ihre Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen. Wenn indes die Mitglieder sich über den Betrag einzelner Preise nicht einigen können, so soll der von der absoluten Mehrheit übereinstimmend angegebene, falls aber eine solche Mehrheit nicht da ist, der Durchschnitt aller einzelnen Angaben angenommen werden.

2. Wenn in dem zum Zusammentreten angesetztten Termine nicht wenigstens fünf der erwählten Mitglieder der Preisermittlungskommission oder ihre Ersatzmänner erscheinen, oder wenn nur diejenigen 5 Mitglieder oder deren Ersatzmänner erscheinen, welche in den im § 6 unter Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 bezeichneten Amtsverbänden oder Stadtgemeinden (Oldenburg, Westerstede, Varel, Delmenhorst, Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg und Friesoythe) gewählt worden sind, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.

Dhne gerechtfertigte Entschuldigung ausgebliebene Mitglieder und Ersatzmänner können von der Ablösungskommission in eine Geldstrafe bis zu 20 *M* und in die durch die Anberaumung oder Abhaltung eines neuen Termins entstandenen Kosten verurteilt werden.

3. Die Ablösungskommission ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Preisermittlungskommission hergegebene Schätzung oder Ermittlung zu prüfen und dieselbe wegen solcher äußeren oder inneren Mängel, bei deren Vorhandensein im Prozeßverfahren die Schätzung von einem Gerichte zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden werden müßte, zu verwerfen und eine neue Schätzung zu veranlassen.

Zum Zwecke der nötigen neuen Ermittlung und Feststellung ist eine andere Preisermittlungskommission zu wählen, in welche die Mitglieder, welche die aufgehobene Ermittlung und Feststellung vorgenommen haben, nicht gewählt werden dürfen.

Die Wahl dieser neu zu wählenden Preisermittlungskommission geschieht in Gemäßheit der §§ 4 bis 7 dieses Gesetzes.

4. Nach stattgehabter endgiltiger Beschlußfassung (Ziffer 1—3) werden von der Ablösungskommission aus den von der Preisermittlungskommission festgestellten Preisen der letzten fünf Jahre und aus denjenigen Preisen, welche für die diesen vorhergegangenen zwanzig Jahre in den betreffenden zuletzt erlassenen vier Bekanntmachungen der Ab-

löungskommissionen verzeichnet stehen, für sämtliche Ablösungsgegenstände rechnungsweise jährliche Durchschnittspreise gezogen, die dann — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 1 am Ende — für das ganze Herzogtum unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten, die in den einzelnen Landesteilen hinsichtlich der Maße, Gewichte usw. zurzeit der Begründung der Lasten bestanden haben, maßgebend sein sollen.

§ 13.

Für das Fürstentum Lübeck soll der Preis des Roggens, des Weizens, der Gerste und des Hafers in dem Durchschnitte der Marktpreise bestehen, welche die Frucht in jedem Monate des betreffenden Jahres in der Stadt Lübeck gehabt hat, nach Abzug von 4 % des ermittelten Betrages des Preises und unter Zurückführung auf das im Fürstentum geltende Maß.

Als die Marktpreise in der Stadt Lübeck sollen die Preise betrachtet werden, die von beeidigten Maklern notiert sind, und als die Preise des Monats diejenigen, die an dem Tage des Monats notiert sind, an welchem im letzteren Preise zuerst notiert wurden.

Sind Preise mit dem Zusatze vom Boden und Preise mit dem Zusatze vom Lande notiert, so werden die letzteren, im übrigen aber, wenn an dem betreffenden Tage verschiedene Preise angegeben sind, der Durchschnitt derselben genommen.

§ 14.

Die ermittelten Preise sind durch die Ablösungskommission öffentlich bekannt zu machen.

§ 15.

Die bekanntgemachten Preise gelten während der nächsten 5 Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, und werden bei den Ablösungen,

die während jener 5 Jahre beantragt werden, bei der Ausmittelung der Entschädigung zugrunde gelegt.

Bei der Bekanntmachung der Ablösungskommission vom 31. Januar 1910, derzufolge die im Anfange desselben Jahres ermittelten Preise bis zum Ablaufe des Jahres 1914 zu gelten haben, behält es sein Bewenden.

§ 16.

Die Mitglieder der Preisermittlungskommission erhalten Tagegelder in Höhe von sechs Mark für den Tag und, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes haben übernachten müssen, von fünf Mark für die Nacht; außerdem werden denselben die ausgelegten notwendigen Reisekosten erstattet.

§ 17.

Das Gesetz vom 21. April 1855, betreffend die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885, und das Gesetz vom 5. April 1904, betreffend Abänderung des Artikels 12 desselben, werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 13. März 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Gilers.

№ 21.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 13. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In den Fällen des § 71 des Reichsviehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

§ 2.

Die nach dem Reichsviehseuchengesetz zu gewährenden Entschädigungen für Viehverluste haben die Amtsverbände zu zahlen.

Die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet werden, mit Einschluß der Kosten der Schätzung, sind, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, ganz, im übrigen zur Hälfte den Amtsverbänden aus der Staatskasse zu erstatten.

§ 3.

Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden, der zunächst zu entscheiden hat, ob eine einen Entschädigungsanspruch begründende

Krankheit vorliegt. Dabei finden die Vorschriften des § 15 des Reichsviehseuchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung darüber, ob eine die Entschädigung begründende Krankheit vorliegt, endgiltig vom Ministerium des Innern, in den Fürstentümern von den Regierungen getroffen wird.

§ 4.

Der nach § 68 des Reichsviehseuchengesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, ist durch Schätzung zu ermitteln.

Die Schätzung hat bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren, soweit möglich, vor der Tötung, im übrigen sobald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

§ 5.

Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Besitzer des Tieres, der zweite von dem entschädigungsverpflichteten Amtsverbande zu ernennen ist.

Mit Zustimmung des beteiligten Viehbesizers kann die Schätzung allein durch den beamteten Tierarzt erfolgen.

Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten.

§ 6.

Als Sachverständiger darf nicht gewählt werden:

1. wer selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder als Mitberechtigter oder Ersatzpflichtiger der Partei gegenüber in Frage kommt,
2. der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau,
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum

dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht.

Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an der Schätzung teilzunehmen.

§ 7.

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Sachverständige, so ist bei Meinungsverschiedenheiten die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 8.

Die Berechnung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Ämter, Stadtmagistrate, in den Fürstentümern durch die Regierungen, in der Stadt Cutin durch den Stadtmagistrat.

Das Ergebnis der Schätzung ist für die Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

§ 9.

Die Kosten der Tätigkeit der Behörden und beamteten Tierärzte bei der Bekämpfung von Viehseuchen fallen, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, der Staatskasse zur Last. Das gleiche gilt für die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes von Tieren.

Wird zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen die amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der zur Ein- oder Ausfuhr gelangenden Tiere angeordnet, so hat der Besitzer die Kosten zu tragen.

§ 10.

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Reichsviehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe und Veranstaltungen zur Last.

§ 11.

Die Gemeinden haben

1. die zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Reichsviehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorge-schrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Ausführung der polizeilich angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung von Kadavern und Kadaverteilen erforderlich sind.

§ 12.

Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle übrigen Kosten den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten werden die Kosten vom Staat und von der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

§ 13.

Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Kosten-tragung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 14.

Die Amtsverbände können beschließen, daß auch in anderen Fällen als in denen des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes Entschädigungen für Viehverluste gewährt werden, die aus Anlaß von übertragbaren Viehseuchen erwachsen.

§ 15.

Die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Kosten sowie zur Ansammlung von Rücklagen notwendigen Ausgaben sind auf die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach dem Viehbestand zu verteilen. Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Beträge nach dem Viehbestande unter Berücksichtigung des § 73 des Reichsviehseuchengesetzes aufzubringen.

§ 16.

In den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld treten an die Stelle der Amtsverbände die Landesverbände.

§ 17.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche wird im Verwaltungswege vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 18.

Die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 28. August 1853, für das Fürstentum Birkenfeld vom 8. März 1858 und für das Fürstentum Lübeck vom 19. Februar 1867, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinischpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, treten für das Gebiet der Veterinärpolizei außer Wirksamkeit.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 13. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Eilers.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Haus-
arbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911.

Oldenburg, den 13. März 1912.

Zur Ausführung des zum größten Teil am 1. April
1912 in Kraft tretenden Hausarbeitsgesetzes vom 20. De-
zember 1911 (R.G.Bl. S. 976 fgde.) wird auf Grund des
§ 26 des genannten Gesetzes mit Höchster Genehmigung
folgendes bestimmt:

- I. Ortspolizeibehörden und Polizeibehörden im Sinne
der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes sind:
 1. im Herzogtum die Ämter und die Stadtmagistrate
der Städte I. Klasse,
 2. im Fürstentum Lübeck die Regierung, für die Stadt
Gutin der Stadtmagistrat.
 3. im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister (Stadt-
bürgermeister).
- II. Polizeibehörden im Sinne der §§ 10, 14 und 16
des Gesetzes sind:
 1. im Herzogtum die Ämter und die Stadtmagistrate
der Städte I. Klasse,
 2. in den Fürstentümern die Regierungen.
- III. Höhere Verwaltungsbehörden sind:
 1. im Herzogtum das Ministerium des Innern,

